

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

**zu einem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Investment-
steuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-
Umsetzungsgesetz (AIFM-Steuer-Anpassungsgesetz)
- Drucksache 17/12603 -**

I. Einführung

Mit dem Gesetzentwurf eines AIFM-Steueranpassungsgesetzes sollen neben der Beseitigung von steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten steuerrechtliche Angleichungen infolge der Umsetzung der AIFM-Richtlinie in deutsches Recht vorgenommen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft bewertet den Gesetzentwurf differenziert.

Mit dem Gesetzentwurf soll das Ziel verfolgt werden, den bisherigen steuerrechtlichen Status quo im Bereich des Investmentsteuerrechts aufrecht zu erhalten.

Die Zielrichtung der derzeitigen Beibehaltung des Status quo im Investmentsteuerrecht kommt den Arbeitsergebnissen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung entgegen, die sich in ihrem Sachstandsbericht vom 14. Februar 2013 unabhängig von diesem Gesetzentwurf für eine vereinfachende, aufkommenssichernde und grundlegende Novellierung des Investmentsteuerge-

setzes ausgesprochen hat. Reformvorschläge für diese Neukonzeption sollen u.a. gutachterlich evaluiert werden.

Der Gesetzentwurf greift nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch in einigen Bereichen dieser grundlegenden Neuausrichtung der Investmentbesteuerung vorweg.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1(Änderung des Investmentsteuergesetz);

Zu Nummer 2, zu Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 b)

Im Gegensatz zu Alternativen Investmentfonds (AIF) werden „Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)“ ohne die Voraussetzung des Vorliegens des Anlagekriterienkataloges nach § 1 Abs. 1 b Satz 2 –neu- in die privilegierte Investmentfondsbesteuerung einbezogen.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft sind keine Gründe ersichtlich, warum nicht auch die OGAW den gleichen Anlagekriterienkatalog wie AIFs erfüllen müssen, um u.a. den Vorteil der Besteuerung nach dem investmentsteuerlichen Transparenzprinzip zu erhalten.

Zwar wäre mit der Aufnahme der OGAW in den Prüfungskatalog von § 1 Abs. 1 b zusätzlicher Administrations- und Prüfungsaufwand für die Steuerverwaltung verbunden. Eine OGAW-Einbeziehung in den Kriterienkatalog des § 1 Abs. 1 b Satz 2 hätte jedoch den Vorteil, dass trotz Änderungen der OGAW-Richtlinie und dadurch bedingter Novellierungen des Kapitalanlagegesetzbuches der Vorbehalt des deutschen Gesetzgebers hinsichtlich des Anlagekataloges des § 1 Abs. 1 b Satz 2 und damit einhergehender investmentsteuerlicher Privilegierungen bestehen bleibt.

Der Administrationsmehraufwand kann, so wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorschlägt, mit einer Auslegungshilfe per Verwaltungsanweisung minimiert werden.

Zu Nummer 4, zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 1 a -neu-)

Mit der Novellierung wird eine Aufteilung der Anschaffungskosten im Zuge des Abtrennens von Zinscoupons gesetzlich geregelt, um damit eine Umgehung der Verlustabzugsbeschränkung nach § 8 c KStG durch sog. Bond-Stripping von Investmentfonds zu unterbinden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt diese Neuregelung.

Neben dem Bundesrat hat auch der Bundesrechnungshof auf das Steuergestaltungsmodell des sog. Bond-Strippings hingewiesen, bei dem innerhalb von Investmentstrukturen Erträge vorgezogen werden, um auf Anlegerebene steuerliche Verlustverrechnungen vornehmen zu können.

Diese Steuergestaltungsmöglichkeit wird dadurch effektiv verhindert, indem infolge der abgetrennten Zinsscheine eine anteilige Zuweisung der Anschaffungskosten dazu führt, dass zukünftige Veräußerungen der Zinsscheine ergebnisneutral verlaufen. Auf Anlegerebene können damit zukünftig nicht mehr künstlich generierte Erträge mit Verlusten verrechnet werden.

Zu Nummer 4, zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 3)

Mit einer gesetzlichen Zuordnungsreihenfolge soll der Werbungskostenabzug auf der Ebene des Investmentfonds neu geregelt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt die geplante Novellierung, denn damit werden Gestaltungsspielräume bei der Zuordnung zu berücksichtigender Werbungskosten eingeschränkt.

Diese bestehen derzeit u. a. darin, Werbungskosten größtenteils den jährlich zu versteuernden Erträgen zuzuordnen, um dadurch die laufende Steuerbelastung zu verringern. Auch besteht derzeit die Möglichkeit einer Zuordnung von Werbungskosten auf solche Erträge, die auf Fondsebene steuerfrei thesauriert werden können.

Mit einer gesetzlichen Zuordnungsreihenfolge werden solche steuermindernden Gestaltungsspielräume wirksam unterbunden.

Zu Nummer 5 (§ 3 a -neu-)

Mit § 3 a -neu- soll erstmals eine gesetzliche Ausschüttungsreihenfolge für Investmentfondserträge festgelegt werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Neuerung als einen wirksamen Beitrag zur Verhinderung von Steuergestaltungen im Zuge von Ertragnisausschüttungen, mit der ein Vorschlag der Projektgruppe zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung umgesetzt wird.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist jedoch darauf hin, dass nach § 3 a Nr. 1 a -neu- für Erträge des laufenden Geschäftsjahres der Vorbehalt eines Ausschüttungsbeschlusses Gestaltungspotential ermöglicht, denn dadurch bleibt eine abweichende Zuordnung innerhalb der dort aufgeführten Teilbeträge auch in Zukunft möglich. Wie der Bundesrat plädiert die Deutsche Steuer-Gewerkschaft deshalb dafür, auf die Gesetzesformulierung des Referentenentwurfes zurückzugreifen, nach der Erträge nach § 1 Abs. 3 Satz 2 eines laufenden Jahres zwingend an erster Stelle auszuschütten sind.

Zu Nummer 16 (§ 15 a -neu-)

Mit der Novellierung sollen als weitere Form eines offenen Investmentfonds die rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung von offenen Investment-Kommanditgesellschaften geschaffen werden.

Die steuerlich begünstigenden Auswirkungen der Einstufung als Investmentfonds haben neben einer Befreiung von der Körper- und Gewerbesteuer die Möglichkeit der Einführung eines steuerlich transparenten Anlagevehikels zur Folge, durch das keine inländische Betriebsstätte begründet wird. Damit soll die Bündelung von betrieblichen Altersvorsorgevermögen für internationale Unternehmen (Pension-Asset Pooling) in Deutschland attraktiver gestaltet werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft steht der Einführung der Rechtsform einer Investment-Kommanditgesellschaft ablehnend gegenüber.

Mit der Einführung der offenen Investment-Kommanditgesellschaft in das Investmentsteuergesetz geht der Gesetzgeber zum einen über seine eigene Zielsetzung hinaus, mit dem Gesetzentwurf eines AIFM-Steueranpassungsgesetzes den steuerrechtlichen Status quo im Bereich der Investmentfondsbesteuerung zu erhalten.

Zum anderen wird das Petitum der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Neukonzeption der Investmentbesteuerung unterlaufen, die sich dafür ausgesprochen hat, eine Novellierung des Investmentsteuergesetzes „aus einem Guss“ zu gestalten.

Neben einer weiteren Verkomplizierung dieses bereits heute sehr komplexen und schwierig zu handhabbaren Rechtsgebietes kann die Einführung der neuen Rechtsform zu Steuergestaltungsmöglichkeiten führen, die in ihren Auswirkungen nicht abzuschätzen sind.

Die Gründung einer offenen Investment-Kommanditgesellschaft ist nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht, so wie vom Gesetzgeber angedacht, auf Sachverhalte des sog. Pension Asset Pooling beschränkt. Nutzungen zu anderen Zwecken sind möglich.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft spricht sich deshalb für den Vorschlag des Bundesrates aus, betriebliche Altersvorsorgevermögen international tätiger Unternehmen in die bereits bestehende Rechtsform „inländisches Sondervermögen“ aufzunehmen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zu Recht ausführt, sind Länder wie Luxemburg oder Irland ähnlich vorgegangen und haben Anlageformen geschaffen, die mit dem deutschen Sondervermögen vergleichbar sind.

Notwendig dafür wären zwar Revisionen und Neuausrichtungen betroffener Doppelbesteuerungsabkommen, diese wiegen jedoch weniger schwer als eine weitere unnötige Verkomplizierung des Rechtes der Investmentbesteuerung und damit einhergehender Gestaltungsmissbrauchsmöglichkeiten.

Zu Nummer 21, zu Buchstabe a (§ 19 -neu-)

Im Gegensatz zum Referentenentwurf enthält der Gesetzentwurf in § 19 Abs. 2 keine Regelung mehr, wonach auf Anlegerseite neben den erhaltenen Ausschüttungen pauschal 70 % der Wertsteigerung des Anteils, mindestens jedoch 6 % des letzten Rücknahmepreises zu versteuern sind.

Wie der Bundesrat weist auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft darauf hin, dass infolge der Herausnahme des § 19 Abs. 2 aus dem Gesetzentwurf dauerhafte steuerneutrale Gewinnthesaurierungen ermöglicht werden.

Eine solche Besteuerungslücke muss aus Gründen der Steuergerechtigkeit dringend geschlossen werden. Diese ergibt sich u.a. bei der steuerlichen Erfassung ausländischer Anlagefonds, weil dort die Regelungen des Außensteuergesetzes nur eingeschränkt eingreifen.

So kann eine Hinzurechnungsbesteuerung über das Außensteuergesetz nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ausnahmsweise nur dann angewendet werden, wenn das spezifische Ziel der Beschränkung darin liegt, Verhaltensweisen zu verhindern, die darin bestehen, künstliche Rechtsgestaltungen zum Zwecke zu errichten, einer Steuer zu entgehen, die normalerweise für durch Tätigkeiten im Inland erzielte Gewinne geschuldet wird (vgl. EuGH-Urteil vom 12.09.2006 / Cadbury Schweppes). Diese primär auf steuerminimierende Gestaltung ausgelegte Rechtsform wird man jedoch nicht jeder ausländischen Anlageform nachweisen können.

Im Gegensatz zum Referentenentwurf verweist § 19 Abs. 4 -neu- zwar auf die Regelungen des Außensteuergesetzes zur Hinzurechnungsbesteuerung nach § 7 Abs. 1 – 6 a AStG. Diese verhindern nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft jedoch nicht in hinreichendem Maße eine Besteuerungslücke, da über die Ausgestaltung ausländischer Fonds eine Hinzurechnungsbesteuerung deutscher Anleger ausgeschlossen werden kann.

Wie der Bundesrat hält auch die Deutsche Steuer-Gewerkschaft eine Pauschalbesteuerungsregelung für erforderlich, welche verhindert, dass ausländische Einkünfte

inländischer Anleger dauerhaft vor deutscher Besteuerung geschützt werden können.

Zu Nummer 25 (§ 22 -neu-)

§ 22 -neu- regelt u. a., dass die Vorschriften des AIFM-Steueranpassungsgesetzes zeitgleich mit dem AIFM-Umsetzungsgesetz zum 22. Juli 2013 in Kraft treten sollen.

Darüber hinaus wird mit § 22 -neu- für Investmentvermögen Bestandschutz gewährt, die vor diesem Datum nach altem Recht aufgelegt worden sind.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt eine unbegrenzte Bestandschutzregelung aufgrund des dadurch entstehenden erheblichen und unnötigen Administrationsaufwandes ab.

Trotz Einführung des neuen Kapitalanlagegesetzbuches wären die Beschäftigten der Steuerverwaltung gezwungen, das Investmentgesetz, welches mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzes eigentlich aufgehoben wurde, auf unbestimmte Zeit weiter anzuwenden. Dies führt infolge von parallelen Prüfungs- und Überwachungsnotwendigkeiten zu einem administrativen Mehraufwand, der durch sachliche Gründe nicht zu rechtfertigen ist.

Wie der Bundesrat spricht sich die Deutsche Steuer-Gewerkschaft für eine einjährige Übergangszeit aus, in der Investmentvermögensverträge an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden können.